



## **Satzung des Vereins Region Hesselberg AG<sup>1</sup>**

### **§ 1 Name, Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Region Hesselberg AG“. Die Region Hesselberg AG ist eine Aktionsgruppe. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach unter der Nummer VR 102 68 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in 91717 Wassertrüdingen.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr begann mit der Gründung des Vereins am 22.06.2004 und endete am darauffolgenden 31. Dezember.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen und standortbedingten Interessen seiner Mitglieder durch Steigerung der Attraktivität der Region Hesselberg und seinem nachbarschaftlichen Einzugsbereich als Standort für Wirtschaft, Tourismus, Wohnqualität, Kultur und Sport. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, eine Interessenvertretung und Interessengemeinschaft von Unternehmerinnen und Unternehmern zu sein und außerhalb der politischen Parteien an der Meinungs- und Willensbildung in Belangen der Region mitzuwirken, sowie die Region zu fördern und zu vermarkten.
- 2) Tätigkeiten und Aufgaben:
  - a. Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb der Regionen Europas zu gewährleisten, entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Hesselberg durchzuführen und die damit verbundene Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu sichern.
  - b. Geschlossenheit unter dem Motto „Gemeinsam die Zukunft der Region Hesselberg gestalten“, Stärkung des Wir-Gefühls und des regionalen Teamgeistes.
  - c. Imageaufwertung der Region Hesselberg nach innen und außen (Marketing), Verbesserung der internen und externen Kommunikation und Förderung der lokalen und regionalen Vernetzung.
  - d. Förderung und Initiierung von herausragenden Projekten mit regionaler Bedeutung in Abstimmung mit der Entwicklungsgesellschaft und der Lokalen Aktionsgruppe und die Übernahme von Projektträgerschaften für regional bedeutsame Projekte.
  - e. Förderung der Kooperation von Unternehmen
  - f. Bündelung lokaler Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet.

- g. Förderung von Qualifizierung und Ausbildung
  - h. Auslobung von Wettbewerben und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
  - i. Vertretung der Interessen der Wirtschaft
  - j. Beschaffung von Finanzierungsquellen zur Co-Finanzierung von regionalen Projekten
- 3) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH und der Lokalen Aktionsgruppe Region Hesselberg e.V. (LAG RH) kooperativ zusammen
  - 4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
  - 5) Der Verein ist ein Forum für Unternehmer und dient zur gemeinsamen Erreichung und Fortentwicklung der genannten Zwecke. Der Verein ist kein Marktplatz für Branchen mit aggressiver Akquise und einseitigen Interessen. Deshalb behält sich der Vorstand vor, bei der Zusammensetzung der Mitgliedschaft für einen optimalen Branchenmix zu sorgen und einzelne Interessenten nicht als Mitglieder aufzunehmen bzw. Mitglieder, die gegen vorgenannte Grundsätze verstoßen aus dem Verein auszuschließen. Näheres ist in § 3 geregelt.

### **§ 3 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - Selbstständige und Freiberufler
  - Personengesellschaften, wie z.B. OHG, GbR oder KG
  - Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wie z.B. GmbH oder AG und Kommunen
  - Fördermitglieder

Mitglieder können Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung bzw. deren Inhaber oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB werden, welche einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit nachgehen.

- 2) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegende Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand wirksam.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Unternehmensaufgabe, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über die vom Vorstand vorzulegende Beitragsordnung nach Maßgabe von § 6.

## **§ 5 Organe des Vereines, Haftung**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Die Haftung des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - b) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Satzung,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und sonstige ihr aufgrund der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- 2) Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird, mindestens aber einmal jährlich. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich per Post oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- 3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden und aus dem ersten und zweiten Vizevorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur bestellte Repräsentanten der Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- 3) Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter.
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, bzw. deren Voraussetzung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt, ist der Vorstand ermächtigt, einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen. Ferner ist es, unbeschadet der Regelung, dass ein Mitglied zwei Ämter der Vorstandschaft nicht übernehmen kann, für diesen Fall zulässig, dass der Vorstand das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit verwalten kann.

Sollte von den vorgenannten beiden Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wiederbesetzt wird.

Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands – außer bei Beendigung der Mitgliedschaft, Tod oder Rücktritt – bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.

- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Vertretungsmacht**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der erste Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Intern wird angeordnet, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt sind.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Soweit eine Geschäftsführung eingerichtet wird, gilt folgendes:

- 1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstands gebunden und diesen gegenüber verantwortlich.
- 2) Der Geschäftsführer ist berechtigt an allen Sitzungen der Organe des Vereins beratend teilzunehmen.
- 3) Näheres regelt ein zu schließender Vertrag.

## **§ 10 Beurkundungen**

- 1) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2) Näheres regelt die entsprechende Geschäftsordnung des jeweiligen Organs nach § 6 bzw. § 7.
- 3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

## **§ 11 Kassenordnung**

- 1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenführung muss durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Kassenprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden. Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in der Geschäftsordnung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatoren, diese können der Vorstandschaft angehören.

## **§ 13 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

- 1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen und die Vermögenswerte werden im Falle der Auflösung einer gemeinnützigen Einrichtung überschrieben.
- 2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins Region Hesselberg AG hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 29. November 2017 beschlossen.
- 2) Der Vorstand wurde beauftragt, die Änderung der Vereinssatzung beim Vereinsregister zu melden.
- 3) Sollten durch die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Wassertrüdingen, den 29.11.2017